



Yd. 62.



6

Abgenöthigte
Gegen = Notamina

in Sachen
Freyherrn Samuel Friedrich von Gültlingen
und Consorten,
wider

Den Ritter = Ranton Kocher u. Consorten.

Zur Beleuchtung des Herzoglich Würtenbergischen
Husaren = Zeugen = Verhörs,
Das Wildenhöfer Blutbad 2c. 2c. betreffend.

Aus denen am Beschluß dieses angeführten Gründen will man jene die
Begnere totaliter nun selbst schlagende Vor Erinnerung auch Eingang
gedachten Zeugen = Verhörs, gleich mit der Sach selbst, so moderat als
möglich, beantworten. Wie folget:

Ad Interrog. IV. Ad Testes 15. 19. 21. &c.

- a.) Von wem ist wohl jemalen zu vermuthen, daß medio Novembris,
wo Heu, Früchten, und alles schon in der Scheuer ist, der Eigen-
thümer davon in und aus solcher schiessen, und folglich selbst in
einen Aschenhaufen verwandeln würde?
- b.) Wenn sämtliche 28. Husaren wahr zu seyn geglaubet, daß gegen
50. Bauern in dem Gültlingischen Hause, und darunter so gute
Schützen mit Schiefgewehr versehen wären 2c. 2c., und sie dennoch
anmarschieret und solche darinnen attraquirt; so ist diejenige
Absicht, ein rechtschaffenes Blutbad zu liefern, desto unwider-
sprechlicher am hellen Tage!

Ad interrog. V. ad Testem I.

NB. NB. Daß der Husaren = Lieutenant seinen Leuten aufgegeben,
auf die in dem Haus befindlich gewesene Frau von Gültlingen bey
der Attaque wohl acht zu geben, daß solcher kein Unglück zustoßen
möchte, und von Menagierung Mannes, Kinder, und anderer im
Hause, so wie es sich gezeigt, nichts statuiert, ist der deutlichste
Beweis, wie man den Freyherrn von Gültlingen und die Seinige
gerne vom Leben zum Tod geliefert hätte.

Ad interrog. VI. ad Testem I. &c.

Sobald der Herr. v. Gültlingen ans Fenster in seinem einsiedigen Hause
sich hinbegeben hätte, so wäre nichts gewisser gewesen, als daß
man ihn am Flügel hinausgezogen, und draussen allein transchirt
hätte, dieses zu vermeiden, bliebe also solcher wohlbedächtlich mit-
ten in der Stuben.

Ad Testes 12. 16. 23.

Dieses ist des Nicht = Behrens und des Erbogens ohngeachtet, um so
weniger gehalten worden, als in allem man also mit dem Herrn.
von Gültlingen umgegangen, wie allschon des mehrern bewiesen,
und der Husaren = Lieutenant sich noch wohl erinnern wird, mit ge-
rührtem

(a)

rührtem Herzen, bey des Fhrrn. v. Gültlingen Forttransportirung nach Gemünd, ihme gesagt zu haben:

„Gehen sie nur in Gottes Nahmen, sie haben ja nichts criminelles gethan, mir thut leyd, daß ich thun muß, was geschiet, und kan ich nichts ändern, dann es ware schon beschloßen, sie fortzuführen, wann sie auch gleich auf den Knien uns entgegen gegangen wären!

Welsches wegen der Bestellung und Ankunft der Postpferden, zu solchem Ende, schon vor der Attaque, des mehrern sich bestättiget.

Ad interrog. VII. VIII. IX.

Videatur Gegenbericht zc. zc.

Ad interrog. X.

Vid. das erstbefagte und alles in dem Gegenbericht enthaltene.

Ad interrog. XI.

Vid. das nemliche wie bey interrog. X.

Ad testes 12. 19. 20. 26. 27.

Wird ueilicet acceptirt, daß sie es selbstn aus des Fhrrn. v. Gültlingen Munde gehöret, er seye in seinem eigenen Haus und auf seinem eignen Grund u. Boden, worauf sie ihn dennoch so unerhöret angepackt.

Ad interrog. XII. ad Testes I. & 26. und durchgängig.

Wird ueilicet acceptirt, daß man declarirt, wann der Fhrr. v. Gültlingen sich nicht, Familie-recess-widrig, depossediren, und vertreiben lassen würde, man so wie geschehen, mit ihm zu Werk gehen würde.

Ad intertog. XIII.

Videatur Gegenbericht zc. zc.

Ad interrog. XIV.

Wird ueilicet acceptirt, daß sie den Fhrrn. v. Gültlingen selbstn unbekwafnet, wenigstens kein Schießgewehr in seinen Händen gesehen.

Ad interrog. XV. ad Testes 2. 7. II. 17. 18. 26. & 28.

Wird ueilicet acceptirt, daß der Fhrr. von Gültlingen gesagt: „wann die Hufaren auch schiessen, so schiessen sie nur blind, es thue alles nichts, sie sollten sich nicht schrecken lassen.

Dann da der Fhrr. v. Gültlingen billig dieses geglaubt, so kan männiglich allschon hieraus abnehmen, daß solcher zum dieffertigen Schiessen gar keinen Gedanken gehabt, und also auch gar keine Anstalt hiezu gemacht.

Ad interrog. XVI.

Posito sed non concessio, man hätte diefferts geschossen, so wird das jenseitig selbstige Einbekenntniß, daß solches nicht ehender geschehen als bis die Egnere Thüren und Fenster eingehauen, um so mehr ueilicet acceptirt, als:

Erstlich einem Haus- und territorial-Herren die Defension in seinem Eigenen wider solche, die morden, rauben und plündern, allerwenigstens doch ein Signal-Schuß: ihme zu Hülf zu kommen, nicht verwehret seyn könnte.

Zweytens

Zweitens auch, nach jenseitig eigenem Rapport und Einbekanntniß, Niemand von den Gegnern weder todgeschossen noch verwundet worden, auch wird **ad Testem 21.**

weiliter acceptirt, daß die Husaren, zu dem sich ergebenden Erfolg, selbst durch die Fenster eingestiegen, und beständig einer dem andern dahinein geholfen, wo alles ruiniert und geplündert worden.

Ad interrog. XVII.

Wird weülicher acceptirt, daß bald einige sagen, es seyen 3. bis 4. Schuß aus dem Gültlingsischen Hause geschehen, die meisten aber nur von 2. Schuß zeugen, und auch von diesen bald einer sagt, es seye oben zum Dach heraus geschossen worden, bald ein anderer, nein es seye unten heraus geschossen worden!

Ad interrog. XVIII.

Sobald an einem Haus etliche Ziegel aufgestellt, oder zurück gezogen sind, oder sonst fehlen, und sobald in einer Scheuer die Läden offen sind, so bald ist zu vermuthen, und zu behaupten, daß solches keine andere Ursach haben könne, als aus solchen heraus zu schießen! Das irrige von diesem Schluß haben testis 9. & 17. selbstn deutlich ausgedrückt, indeme ersterer gesagt: „er habe wohl gesehen, daß die „Ziegel zurück geschoben gewesen, wisse aber nicht, ob es aus dieser Ursache geschehen, „ und letzterer: „die Ziegel seyen ordentlich zurück geschoben gewesen, Zeuge wisse „aber nicht, ob man aus selbigen geschossen habe!

Und testis 26. gründet die jenseits angegebene, so wichtige Umstände nur auf eine Vermuthung, indeme er sagt:

„er glaube wenigstens, daß solches aus keiner andern Ursache geschehen.

Ad interrog. XIX.

3. Zeugen sagen eydlich, sie hätten Gewehr durch die Dachziegel heraus ragen gesehen, und 25. von ihnen widersprechen diesen 3. Zeugen selbstn.

Ad interrog. XX.

Auf die Frage, ob man nicht das Feuer, oder den Dampf von dem Schuß gesehen? antworten 6. mit Ja, und 22. widersprechen diesen mit Nein! von gedachten 6. wollen 3. Feuer und Rauch oder Dampf von dem angeblichen Schüssen durch die Dachziegel, und 3. wollen kein Feuer, sondern nur Rauch und Dampf gesehen haben: welch letzteres vollkommen glaublich, weil das ganze Haus mit Rauch und Dampf vom gegnerischen Schießen bis zum Erstickten angefüllt ware (indeme die Husaren ihr Gewehr sogar zu denen Fenstern an dem einstöckigtem niedrigen Hause in die Stuben auf die Leuchte hinein gehalten x. x.) und von diesen sagt allein Testis 21., von denen gefragten Dachschüssen auf die untere Zimmer verfallend:

„Ja, von dem aus dem untern Zimmer gethanen Schuß habe Zeuge „sowohl das Feuer als den Rauch auch den Schuß selbstn ordentlich herausstiegen sehen!

Was vor Glauben verdienen also solcherley Zeugschaften? noch dazu in eigner allzubösen Sache.

Sehr

Ad interrog. XXI.

Sehr schön ist es, daß ersterwehnter Testis 21. allein vermögend war, die Frage zu verursachen: ob, (dem gegnerischen Bericht schnurstrafs zuzwider) dann auch von unten heraus geschossen worden?

Die Beantwortung dieser Frage ist so wichtig, daß die Widersprüche folgendermaßen hier besonders an bemerkt werden.

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1tens) sagen 7. nemlich Testes | 1. 9. 16. 20. 21. 22. 24. es seyen 2. Schüsse unten heraus geschehen! |
| 2tens) — 1. ————— | 19. es seyen unten heraus 3. Schüsse geschehen! |
| 3tens) — 5. ————— | 3. 5. 13. 25. 27. unten heraus seye gar nicht geschossen worden! |
| 4tens) — 10. ————— | 2. 7. 8. 10. 11. 14. 15. 17. 18. 28. ob oben oder unten heraus geschossen worden, wissen sie nicht. |
| 5tens) — 1. ————— | 4. ja, er habe unten heraus schießen hören, sagt aber nicht, wen und wie oft! |
| 6tens) — 1. ————— | 6. es seye nicht von unten, sondern oben heraus geschossen worden. |
| 7tens) — 3. ————— | 12. 23. 26. sie glaubten, es seye unten geschossen worden. |

NB. Dieses glauben wird sich gleich seiner wahren Beschaffenheit nach darstellen.

Dann Testes 12. 23. 26. 20. 16. 19. 22. & 24. sagen oben, ad interrog. XVII. „es seye oben herausgeschossen worden! und hier ad interrog. XXI. sagen ersterwehnte 5. letztere, es sey unten heraus geschossen worden, und die 3. andere sagten: sie glaubten es seye unten heraus geschossen worden, weil sie nicht mehr gewußt, ob sie oben ad interrog. XVII. eines oder das andere dichten müssen, und Testes 3. 5. 13. sagen allda, sie wußten nicht, ob oben oder unten heraus geschossen worden, und hier ad interrog. XXI. behaupten sie: unten heraus seye gar nicht geschossen worden! und was dergleichen gehäufte Widersprüche mehr.

Kurzum, man ist es überzeugt, daß sämtlich anmaßliche Zeugen gerne selbst alle einbekennet hätten, es seye Gültlingischer Seite gar nicht geschossen worden! Das jenseits geschehene aber, und die Folgen, machten alle zu schützern, als daß sie mit der reinen Sprache herauszugehen sich getrauet hätten.

Ad interrog. XXII.

Behauptet Herr Lieutenant nemlich Testis 1. und Testes 6. & 25. es seyen 3. Schüsse heraus geschehen. Testes 14. & 15. wissen nicht, 1. oder 2., und sämtlich übrige 23. Zeugen contradiciren Testibus 1. 6. & 25. selbst.

Ad interrog. XXIII.

Sagen Herr Lieutenant als Testis 1. und noch 25. Mann Husaren, nemlich: Testes 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. „es seye durch einen „aus dem Haus geschehenen Schuß einem Husaren Namens Kög „der

„der gelbe Ring an der Mündung seines Carabiners zerschmettert?
 „und solcher an der Hand verwundet worden!

Und derjenige dem es geschehen seyn soll, nemlich Tektis 7. sagt
 selbst: „NB. er seye schon im Zimmer gewesen, „ und Tektis 12.
 sagt gleichfalls: „es sey der auf den Husaren, Namens Rog, ge-
 schehene Schuß nicht zum Dach heraus, sondern unten im Zim-
 mer von einem Bauern geschehen.

Und so soll dann also solches ein unschuldiger armer Bauer un-
 ten im Zimmer gethan haben, ohne zu erwägen, daß der Herr
 Lieutenant von Dhen, laut disseite's produirten Zeugen-Rotuli,
 denen Gemündischen Soldaten abwehren müssen, ihm seine eigene
 Leuthe im Haus nicht tod't zu schießen, und ohne zu erwägen,
 daß der Herr Lieutenant, als der erste und Hauptzeuge, bey'm Ein-
 dringen ins Haus, ad interrog. XXV. „feinen Bauern mehr in dem
 „Zimmer, sondern nur noch 10. im Hausöhren (NB. ohne Gewehr)
 „gesehen, und sich deren gleich bemächtigt, die übrige aber, laut
 „seiner eigenen, fernern Worte, sich sogleich auf die Bühne re-
 „tirirt, „ auch ohne sich zu erinnern, daß er sich in seinem Rap-
 port ad Serenissimum damit gerühmet, wie er procedirt habe,
 „und daß NB. von seinen Leuten kein Mann weder ge-
 „tödtet noch blessirt worden.

Und dieses: daß Jenseits Niemand getödtet noch
 blessirt worden, entkräftet also vollends alles wi-
 drige selbst.

Werden dahero sämtliche übrige feindliche Interrogatoria und allzu
 augenfällig sich widersprechende Antworten als theils von sich selbst, in
 deren Gegeneinanderhaltung, (wie oben ad interrog. XXI.) völlig entblößt
 übergangen, und nur summarisch anberegt, theils utiliter acceptirt: e. g.
 „daß sich alles in alle Winkel verflochten, und daß nur 8. Stück Gewehr in
 „dem Haus gewesen, und ad interrog. XXX. laut Tektis 15. ganz expreß
 „sicher Aussage (NB. noch nach jenseitigem Einbringen in das Haus) im 2ten
 „Zimmer von derjenigen Stuben an, wo die Bauern und ihr Herr gewesen,
 „in welches gleich bey'm Anfang alles voller Husaren eingestiegen ware zc. zc.
 „NB. noch am Rechen gehangener gefunden worden, woselbst dem
 „Seh'n. von Gültlingen qua Land-Cavallier noch zehnmahl mehr erlaubt
 „gesehen wäre: wie dann, da ad interrog. XXIX. die Antworten nicht
 nach gegnerischem Wunsch ausgefallen, noch fernerweit gefragt worden,
 und abermalen ad interrog. XXX. Test 3. 14. 15. 18. 19. 21. 23. 25. 26.
 & 28. selbst gesagt: „daß die Bauern mit keinem Schießgewehr
 „bewaffnet gewesen, und die übrige weiter nicht behaupten können, als
 „daß man das Gültlingische selbstige Gewehr in seinem eigenen Hause, wie
 „ersterwehnt, angetroffen; dahero dann ad Interrog. XXXI. Der Lieute-
 „nant von Dhen endlich und endlich doch selbst bezeugt: „ebenfalls kein
 „Gewehr bey Ihme v. Gültlingen gesehen zu haben; „ welch ein
 „gleiches Testes 2. 3. 8. 11. 13. 23. & 24. ebenmäßig bestättigen.
 Testes 4. 5. 6. 7. 10. 16. 17. 19. 20. 28., als nicht gerne ganz deutlich
 das nemliche sagend, spielen mit dem Nicht-wissen die Neutrale, folglich
 sind solche nicht als widrig deponirt anzusehen! und Testes 9. 12. 14. 15.
 18. 22. 25. 26. & 27. sagen nur: es seye Gewehr im Haus gewesen,
 (nemlich das Gültlingische ordinaire, welches erst die Gegnere, bey'm Hin-
 wegnehmen vom Rechen, hin und her: ja gar mit fortgetragen.)

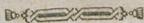
Es fonte also kein einiger behaupten, ein Schießgewehr in seinen des Fzhrn. von Gültlingen Händen: vielweniger Jhn oder Jemand derer Seinigen damit schiessen gesehen zu haben; welsch alles demnach die dussseitige Unschuld des mehreren satzsam erprobet! weswegen der Fzhr. von Gültlingen die Quint-Essenz der disfaßigen Aussagen hiemit öffentlich vor die Herzogl. Württembergische Husaren als gewissenhaft rühmet und lobet! Bleibt auch ferner vor selbigen sehr vor-träglich, daß die von denen Gegnern denen Husaren sehr verdächtig und gefährlich angegebene Windbüchse, nur eine Kinder-Windbüchse, nemlich Blaserohr gewesen, auch das Jagd- und Hausgewehr theils noch geladener, theils ungeladener, vorgefunden worden! Den recht zum Lachen angegebenen Schmus hingegen betreffend; so wird bey solchen, welche auf dem Land öfters auf der Jagd und sonst schiessen, niemahlen alles Gewehr reinlich seyn, ausgenommen zur nemlichen Zeit, wo alles erst gepust worden; Mithin kann ohnstreitig hiervon, wann auch eines oder das andere wirklich schmutzig gewesen seyn sollte, nicht der mindeste widrige Gebrauch gemacht werden!

Daß aber die Husaren selbst in dem Hause geschossen, beweisen ad interrog. XXV. Testis 23. ganz klar, und ferner ad interrog. XXXIX. auch Testis 2. eigene Aussagen, (als welches in dussseitigem Gegenbericht in specie pag. 6. nebst Beylagen noch umständlicher enthalten;) So als wie ad interrog. XXVII. Test. 15., in Gemäßheit Test. 28. und noch anderer ad interrog. XXIX. ja selbst auch bekennet: „er habe, beym Anmarsch, durch die Fenster wahrgenommen, daß die „Bauern darinnen nur mit Stecken herumgegangen, welche sie, laut dussseitigen Zeugen-Roculi, nur zum Zubalten derer Thüren gebraucht! Und daß ad interrog. XXVI. die Hausthüren so wohl verrammelt gewesen, wie alle 28. Husaren bestätigen, ist ein satzamer Beweis, daß man duss-seits keinen Ausfall thun: und mit gar keiner Attaque sich einlassen wollen, sondern nur im Hause, bis zur Einlangung der so sehnlich erwarteten Obrist-Reichs-Richterlichen Hülfe, in Ruhe und Frieden gelassen zu werden präntendirt, so als wie ad interrog. XLII. laut Aussag Test. 11. „& 19. der Fzhr. von Gültlingen sich beständig auf Gott, als den Höch-sten Richter berufen, der die Sache am besten auseinander setzen werde, „als welchem er seine gerechte Sache anheim stelle!

Und so könnte dann auf den jenseitigen Zeugen-Roculum noch vieles gesagt werden; da aber in dussseitigem bestbescheinigtem Gegenbericht in specie pag. 25. Spho: „Wenn — — — samt vorherzugen, schon genug enthalten; so will der Fzhr. von Gültlingen, aus ganz besonderem Respect, Ehrfurcht und Devotion vor Se. Herzogliche Durchlaucht zu Württemberg, und aus Menagement derer von denen allzu arglistigen Gegnern gar zu sehr hintergangenen und allzu arg mißbrauchten Herzogl. Württembergischen Husaren, solches nicht thun, sondern um so ehender hoffen: bey Sr. Herzogl. Durchlaucht, statt fernerer Abwendung Höchsteroselben Protection und Gnade, vielmehr deren Erwerbung sich desto ehender dadurch würdig zu machen!

Mit dem Beschluß:

Recht muß doch Recht bleiben,
Und dem werden alle fromme Herzen zufallen!



Ka 5484

40

ULB Halle 3
005 811 813



SG

W17

N.C





Abgenöthigte
Gegen = Notamina

in Sachen

Leiherrn Samuel Friedrich von Gültlingen
und Consorten,

wider

Kocher u. Consorten.

des Herzoglich Württembergischen
Zeugen-Verhörs,
höfer Blutbad ic. ic. betreffend.

geführten Gründen will man jene die
agende Vorerinnerung auch Eingang
it der Sach selbst, so moderat als

15. 19. 21. &c.

vermuthen, daß medio Novembris,
schon in der Scheuer ist, der Eigen-
her schießen, und folglich selbst in
In würde?

wahr zu seyn geglaubet, daß gegen
sischen Hause, und darunter so gute
ersehen wären ic. ic., und sie dennoch
nnen attackirt; so ist die jenseitige
utbad zu liefern, desio unwiderprech-

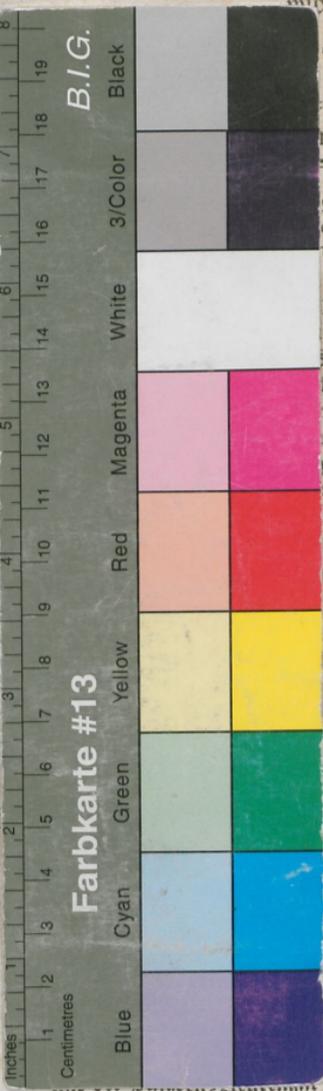
utenant seinen Leuten aufgegeben,
h gewesene Frau von Gültlingen bey
n, daß solcher kein Unglück zustoßen
g Mannes, Kinder, und anderer im
t, nichts statuir, ist der deutlichste
herrn von Gültlingen und die Seinige
liefert hätte.

I. &c.

ns Fenster in seinem einsöckigen Hause
ire nichts gewisser gewesen, als daß
ezogen, und draußen allein tranchirt
bliebe also solcher wohlbedächtlich mit-

12. 16. 23.

nd des Ergebens ohngeachtet, um so
is in allem man also mit dem Frbrn.
wie allschon des mehrern bewiesen,
sich noch wohl erinnern wird, mit ge-
rührtem



Handwritten signature or mark.